

Einsender (ggf. Stempel):

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 18.7.2014

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil Beschluss rechtskräftig: ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:

vom:

22.3.2014

Gericht: VG Hannover Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 10 A 1768/08
Normen:

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 10 A 1768/08

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden, - Wa.94.11.08.mt -,

g e g e n

den Landkreis Diepholz - FD Sicherheit und Ordnung -, vertreten durch den Landrat,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, - 32 131-03 72-75/05 -,

Beklagter,

Streitgegenstand: Einbürgerung,

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - am 22.03.2011 durch die Einzelrichterin beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Walliczek beigeordnet.

Ihm wird aufgegeben, an die Landeskasse monatlich 334,23 € zu zahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung beginnt, sobald der anwaltliche Antrag auf Zahlung eines Vorschusses oder Fest-

setzung der Gebühren bei Gericht eingegangen ist, bzw. nach Fälligkeit der Gerichtskosten. Mit den Zahlungen ist nach besonderer Aufforderung durch das Gericht zu beginnen. Die Folgeraten sind jeweils bis zum 1. eines jeden Monats zu zahlen, solange das Gericht nichts anderes bestimmt.

G r ü n d e

Der Beschluss ergeht durch die Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Verhandlung und Entscheidung übertragen hat.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat Erfolg, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nur in der Lage, die Kosten der Prozessführung in Raten aufzubringen, § 114 Satz 1 ZPO.

Die Klage des Klägers mit dem Ziel seiner Einbürgerung dürfte begründet sein, denn es kommt ein Anspruch des Klägers auf Einbürgerung nach § 10 StAG in Betracht.

Gemäß § 10 Abs. 1 StAG ist ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, unter im Einzelnen aufgeführten weiteren Voraussetzungen auf seinen Antrag einzubürgern. Maßgeblich abzustellen ist insoweit auf die Einbürgerungsvoraussetzungen, die das Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung vor dem 28.08.2007 hatte, da der Kläger seinen Einbürgerungsantrag bereits am 19.04.2005 gestellt hat. Gemäß § 40 c) StAG der heutigen Fassung sind auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 30.03.2007 gestellt wurden, die §§ 8 bis 14 und 40 c) in der genannten früheren Fassung anzuwenden, wenn sie günstigere Bestimmungen enthalten. Dies ist hinsichtlich der Einbürgerungsvoraussetzungen des § 10 StAG der Fall, welche in der heutigen Fassung verschärft worden sind.

Der Kläger hat den notwendigen Einbürgerungsantrag gestellt und seit dem 28.10.1999 und damit seit mehr als acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet.

Spätestens seit dem 28.10.1999 hat der Kläger Aufenthaltstitel inne, die ihm einen rechtmäßigen Aufenthalt vermitteln, denn seit diesem Datum war er fortlaufend im Besitz zunächst einer Aufenthaltsbefugnis und sodann seit dem 06.04.2006 einer Niederlassungserlaubnis.

Auch kann der Kläger seinen Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten, § 10 Satz 1 Nr. 3 StAG. Zwar erhält der Kläger öffentliche Leistungen in Form von Wohngeld, jedoch wird dieses nicht aufgrund der in § 10 Satz 1 genannten Bücher des Sozialgesetzbuches, sondern nach dem Wohngeldgesetz gewährt.

Soweit sich der Beklagte an einer Einbürgerung des Klägers gehindert sieht, weil er Zweifel an dessen Identität hat und meint, dass viel für eine türkische Staatsangehörigkeit des Klägers spreche, welche dieser zunächst aufgeben müsse, dürften diese Erwägungen einer Einbürgerung des Klägers nicht entgegen stehen.

Die Einzelrichterin teilt zunächst die Zweifel des Beklagten an der Identität des Klägers nicht.

Nach seinen Angaben ist der Kläger am 17.07.1973 in [redacted] im Kreis Al Hassaka in Syrien als Sohn des [redacted] und der [redacted] geboren. Seine Eltern sind nach seinen Angaben ebenfalls in Syrien geboren, seine Großeltern beiderseits - [redacted] und [redacted] väterlicherseits und [redacted] f und [redacted] mütterlicherseits - sollen ehemals aus Heleli in der Türkei nach Syrien eingewandert sein. Der Kläger gibt außerdem an, kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischen Glaubens zu sein.

Diese Angaben sind in sich stimmig und insgesamt glaubhaft. So hatte zunächst der Einzelentscheider des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in der Anhörung des Klägers und seiner Ehefrau am 26.04.1999 keinerlei Zweifel an dem yezidischen Glauben der Eheleute, die sämtliche Fragen zu den Riten der Religion richtig beantworten konnten. Auch fand die Anhörung ausweislich des im Verwaltungsvorgang des Beklagten enthaltenen Protokolls in kurdisch-kurmanci statt.

Weiterhin liegt hinsichtlich des Vaters des Klägers die Kopie eines Auszugs aus dem Register für Ausländer des Registeramtes [redacted] in der Provinz Al-Hassaka vor. Danach ist der Vater 1944 in [redacted] in Syrien geboren und am [redacted] 1966 in das Register eingetragen worden. Hinsichtlich der Mutter des Klägers liegt die Kopie eines Personalausweises vor, nach dem diese syrische Staatsangehörige, geboren 1956 in Kossladschek-Amouda, ist. Nach Einschätzung des Deutschen Orient-Institutes vom 15.10.2007 handelt es sich bei den Kopien um die Kopien möglicherweise echter Dokumente. Eine abschließende Überprüfung scheiterte an der Tatsache, dass sich die Originale der Dokumente im Besitz der noch in Syrien lebenden Eltern des Klägers befinden, welche zumindest auf den Personalausweis der Mutter schwerlich werden verzichten können.

Eine Überprüfung der Originaldokumente ist aber auch deshalb entbehrlich, weil außerdem auch das Ergebnis der Recherche einer ortsansässigen Rechtsanwältin in Syrien vorliegt, die bestätigt, dass der Vater des Klägers tatsächlich im Register für Ausländer in Syrien eingetragen ist. Die von dem Beklagten beauftragte Rechtsanwältin gibt dazu in ihrer Mail vom 29.11.2007 an, dass für den Vater keine Geburtsurkunde erlangt werden könne, da er in das Register nicht aufgrund Geburt, sondern aufgrund eines Komitee-Beschlusses eingetragen worden sei. Auch eine Heiratsurkunde lasse sich nicht beschaffen, da die Heirat keinen Eingang in die Register gefunden habe. Dem entspreche es, dass sowohl der Vater in dem Register für Ausländer als auch die Mutter in dem Register für Syrer noch als ledig geführt würden. Auch den Registereintrag der Mutter bestätigt die Rechtsanwältin.

Die Recherche wurde von dem Beklagten in dem Verfahren eines Bruders des Klägers zur Erlangung eines Aufenthaltstitels betrieben. Der Beklagte hat aufgrund des Ergebnisses der Recherche dem Bruder sodann einen Aufenthaltstitel erteilt. Die - schriftlichen - Angaben des Bruders, welche sich im vorgelegten Verwaltungsvorgang der Beklagten auf Blatt 87 ff wiederfinden, waren Grundlage der Recherche. Sie decken sich mit den Angaben des Klägers im vorliegenden Verfahren, so dass auch aus diesem Grund die Zweifel des Beklagten an der Identität des Klägers nicht nachvollziehbar sind. So hatte der Beklagte bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Bruder doch offenbar keine Zweifel an dessen Identität und hatte auch anders als im vorliegenden Verfahren keine Notwendigkeit gesehen, eine Geburtsurkunde und einen Reisepass der Mutter des Klägers und seines Bruders anzufordern. Im Übrigen erschließt sich der Einzelrichterin auch nicht, inwieweit sich durch die Vorlage einer Geburtsurkunde der Mutter und ihres Reisepasses die Annahme der Identität des Klägers verfestigen können sollte. In beiden Papieren dürfte der Kläger nicht eingetragen sein.

Die Einbürgerung des Klägers von weiteren Nachweisen seiner Identität und einer Staatsangehörigkeit abhängig zu machen - wie in dem angefochtenen Bescheid vom 18.02.2008 geschehen -, dürfte rechtswidrig sein, weil der Kläger nicht in der Lage sein dürfte, weitere Nachweise zu führen.

Entgegen der Annahme des Beklagten in der Klageerwiderung, der Kläger sei durch Geburt syrischer Staatsangehöriger geworden, geht die Einzelrichterin aufgrund der gegebenen Erkenntnismittel über Syrien davon aus, dass der Kläger als Maktumin (Nichtregistrierter) gelten muss. Nach einem Gutachten des Europäischen Zentrums für Kurdische Studien vom 12.07.2005 haben unter anderem Kinder dann von Geburt an den Maktumin-Status, wenn der Vater staatenloser Ausländer (ajnabi) und die Mutter syrische Staatsangehörige ist (dem entspricht die ständige Rechtsprechung der 2. Kammer des hiesigen Gerichts, vgl. nur das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2007 in dem Verfahren des Bruders des Klägers 2 A 8850/05, Bl. 140 des Verwaltungsvorgangs der Beklagten), auch wenn diese Feststellung sich nicht mit dem geltenden syrischen Recht deckt.

Als Maktumin ist es dem Kläger aber nicht möglich, irgendwelche Nachweise über sich in Syrien zu erlangen, denn für einen Nichtregistrierten gibt es keinen Registerauszug. Soweit die Erkenntnismittel über Syrien darüber Auskunft geben, dass Maktumin gegen ein geringes Entgelt eine sogenannte weiße Identitätsbescheinigung des Mukhtars erhalten können, kann dies vom Kläger nicht gefordert werden, denn diesen Bescheinigungen kommt keinerlei Beweiswert zu (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 09.07.2009, S. 12).

Eine Einbürgerung des Klägers dürfte auch nicht an § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG scheitern.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG setzt eine Einbürgerung zwar voraus, dass der Ausländer eine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert. Dem Kläger wird je-

doch nicht vorgehalten werden können, dass er eine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben oder verlieren müsse, weil sich nicht feststellen lässt, dass er über eine solche verfügt.

Die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG festgelegte Einbürgerungsvoraussetzung, eine bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben oder zu verlieren, setzt voraus, dass der Ausländer eine fremde Staatsangehörigkeiten besitzt. Die Versagung der Einbürgerung unter Hinweis auf die fehlende Aufgabe bzw. den fehlenden Verlust einer fremden Staatsangehörigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn vom Vorliegen einer fremden Staatsangehörigkeit auszugehen ist. Lässt sich unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten und trotz der notwendigen Mitwirkung des Einbürgerungsbewerbers keine - oder keine weitere - Staatsangehörigkeit feststellen, kann auch nicht die Aufgabe oder der Verlust einer Staatsangehörigkeit verlangt werden (VG Hannover, Urteile vom 20.09.2010 - 10 A 7588/06 -, vom 19.06.2008 - 10 A 3600/07 - und vom 25.09.2006 - 10 A 449/05 -).

Für die Beantwortung der vom Beklagten aufgeworfenen Frage, ob der Kläger die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, kann dabei auf die Grundsätze zurückgegriffen werden, die zur Bestimmung der Staatenlosigkeit gelten. Danach ist eine Person staatenlos, die kein Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehörigen ansieht (BVerwG, Urteil vom 23.02.1993 - 1 C 45.90 -, BVerwGE 92, 116 <118>). Dabei sind jeweils andere Staaten - hier die Bundesrepublik Deutschland - von Völkerrechts wegen verpflichtet, nicht nur die staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften eines Staates, sondern auch deren Auslegung durch Behörden und Gerichte des betreffenden Staates zu beachten (BVerwG, Beschluss vom 04.10.1995 - 1 B 138.95 -, InfAusIR 1995, S. 21). Ungeachtet des staatsangehörigkeitsrechts des betreffenden Staates kommt es also darauf an, ob dieser Staat die jeweilige Person - gegebenenfalls nach deren möglicher und zumutbarer Mitwirkung - in seiner Rechtspraxis als seinen Staatsangehörigen ansieht. Ist dies nicht der Fall, besteht auch unter Berücksichtigung der Gründe, die für die Vermeidung von Mehrstaatigkeit maßgebend sind, keine Notwendigkeit, die Einbürgerung dieser Person zu verweigern (VG Hannover, Urteile vom 20.09.2010 und 25.09.2006 a.a.O.).

Diesen Grundsätzen entsprechend könnte vorliegend dahinstehen, ob der Kläger nach dem staatsangehörigkeitsrecht der Türkei möglicherweise durch vermittelnde Geburten die türkische Staatsangehörigkeit erlangt hat. Die Einzelrichterin führt ihre diesbezüglichen Zweifel nur der Vollständigkeit halber aus.

Für sie ist es bereits ungeklärt, ob die Großeltern väterlicherseits tatsächlich türkischer Staatsangehörigkeit waren.

Beide Großeltern stammten ursprünglich aus der Türkei (Heleli) und wurden unter der Geltung des ersten staatsangehörigkeitsgesetzes des Osmanischen Reiches von 1869 geboren. Nach Art. 1 dieses Gesetzes galt das Abstammungsprinzip. Danach waren die Großeltern nur dann osmanische Staatsangehörige, wenn sie jeweils von einem Vater mit osmanischer Staatsangehörigkeit abstammten, was nicht bekannt ist. Sollten die Großel-

tern durch Geburt jeweils die osmanische Staatsangehörigkeit erlangt haben, könnten sie diese allerdings späterhin noch verloren haben. So verlor derjenige die osmanische Staatsangehörigkeit, der zu den Stichtagen des Vertrags von Lausanne - 24.07.1923 - und der ergänzenden Verordnung 2825/bis - 30.08.1924 - weder auf türkischem noch auf syrischem Staatsgebiet lebte und nicht binnen Frist für die türkische Staatsangehörigkeit optierte (vgl. Auskunft des Europäischen Zentrums vom 30.06.2006) und die Großeltern väterlicherseits des Klägers hielten sich zwischen 1911 und 1938 im Irak auf.

Darüber hinaus ist nach Ansicht der Einzelrichterin auch ungeklärt, ob die Großeltern mütterlicherseits türkische Staatsangehörige waren, wobei mehr gegen als für eine solche Annahme spricht.

Da die Mutter des Klägers nachweislich in den Registern in Syrien als syrische Staatsangehörige geführt wird, liegt die Annahme nahe, dass beide Großeltern mütterlicherseits Syrer waren. Nach Auskunft des Europäischen Zentrums vom 12.07.2005 wurden nur diejenigen Kinder von den syrischen Behörden als syrische Staatsangehörige anerkannt, bei denen beide Eltern die Staatsangehörigkeit aufweisen konnten. Zumindest aber muss der Großvater des Klägers Syrer gewesen sein. Dies aber ist nur denkbar bei gleichzeitiger Verneinung einer türkischen Staatsangehörigkeit. Ein Verlust wiederum ist denkbar aufgrund des Vertrages von Lausanne und der ergänzenden Verordnung 2825/bis, wenn der Großvater bereits 1923/1924 auf syrischem Staatsgebiet gelebt hat, was nicht ausgeschlossen ist.

Die Staatsangehörigkeiten der Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits lassen sich heute auch nicht mehr aufklären, da sämtliche Großeltern lange verstorben sind.

Über die Zweifel der Staatsangehörigkeiten in der Großelterngeneration hinaus steht einer Einbürgerung des Klägers ungeachtet des türkischen Staatsangehörigkeitsrechts zumindest deshalb keine türkische Staatsangehörigkeit entgegen, weil der türkische Staat in seiner Rechtspraxis den Kläger nicht als seinen Staatsangehörigen ansieht.

Der Kläger würde vom türkischen Staat nach dessen Regularien nur dann als türkischer Staatsangehöriger angesehen, wenn er in den türkischen Registern registriert wäre.

Eine Registrierung des Klägers lässt sich jedoch nicht feststellen. Sie ist auch äußerst unwahrscheinlich, da der Kläger unzweifelhaft in Syrien geboren ist und bis zu seiner Ausreise nach Deutschland dort gelebt hat.

Eine Registrierung des Klägers in der Türkei dürfte sich aber auch nicht nachholen lassen.

Schon nach Auskunft des türkischen Generalkonsulats an das Verwaltungsgericht Hannover vom 24.04.2007 benötigt man für eine Nachregistrierung in der Türkei unter anderem einen - internationalen - Geburtsnachweis und eine Heiratsurkunde der Eltern. Von der Notwendigkeit dieser Unterlagen für eine Nachregistrierung geht auch die 2. Kammer des Gerichts in ständiger Rechtsprechung aus (vgl. Urteile vom 02.10.2008 - 2 A 8497/06 - und vom 10.09.2008 - 2 A 4300/06 -). Dem entspricht schließlich auch die Auskunft des

türkischen Generalkonsulates vom 14.09.2010 auf die Anfrage des Gerichts im bereits entschiedenen Verfahren 10 A 7588/06, wenn es dort heißt, dass - nur - im Falle eines Nachweises der türkischen Staatsangehörigkeit eines Elternteils des dortigen Klägers weitere Ermittlungen eingeleitet werden könnten.

Diese notwendigen Unterlagen dürften sich für den Kläger nicht erbringen lassen.

Eine Bescheinigung der Staatsangehörigkeit der Eltern lässt sich für die Eltern des Klägers nicht erlangen, da die Staatsangehörigkeit der vier Großeltern ungeklärt ist - und darüber hinaus mütterlicherseits syrisch sein dürfte - und die Großeltern sämtlich verstorben sind. Entsprechend lässt sich eine Bescheinigung der Staatsangehörigkeit seiner Eltern für den Kläger nicht erlangen.

Außerdem ist es für den Kläger unmöglich, eine Heiratsurkunde seiner Eltern zu erhalten. Die Eltern haben in Syrien nach yezidischem Brauch geheiratet. An dieser Angabe des Klägers zu zweifeln, besteht kein Anlass. Offensichtlich hat diese Heirat keinen Eingang in die Register in Syrien gefunden, denn die Mutter des Klägers - immerhin syrische Staatsangehörige - wird in dem Register für Syrer der Provinz Amouda immer noch als ledig geführt.

Schließlich und im Übrigen ist die Einzelrichterin der Überzeugung, dass eine Nachregistrierung yezidischer Kurden von der Türkei nicht gewollt ist (vgl. das Kammerurteil vom 20.09.2010 a.a.O.; vgl. auch die Rechtsprechung der 2. Kammer des Gerichts, Beschluss vom 17.11.2009 - 2 B 4859/09 -; Urteil vom 02.10.2008 - 2 A 8497/06 -; Urteil vom 10.09.2008 - 2 A 4300/06 -) und man auch aus diesem Grunde dem Kläger etwas Unmögliches abverlangen wollte, wollte man eine Nachregistrierung weiterhin zur Voraussetzung seiner Einbürgerung machen.

Zweifel am Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung des Klägers sind bisher von dem Beklagten nicht geäußert worden und für die Einzelrichterin auch nicht ersichtlich. Sie wären vom Beklagten im weiteren Verfahren vorzutragen, sofern aktuelle Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, von der zuständigen Polizei oder dem Verfassungsschutz dazu Anlass geben sollten. Die Auskünfte zeitnah einzuholen, dürfte im Interesse des Beklagten liegen.

Der Kläger ist nach seinem bereinigten Einkommen in der Lage, Raten auf die bewilligte Prozesskostenhilfe zu leisten. Die aus dem Tenor ersichtlichen Raten errechnen sich wie folgt:

Einkünfte:	
Bruttoeinkommen (nach Lohnabrechnung)	2943,67 €
Vermietung, Verpachtung	750,00 €
Kindergeld	773,00 €
Wohngeld	280,00 €
Abzüge (§ 82 Abs. 2 SGB XII):	
Lohnsteuer (Angaben aus der Lohnabrechnung)	144,00 €
Krankenversicherung (dito)	201,66 €
Pflegeversicherung (dito)	24,89 €
Rentenversicherung (dito)	253,99 €
Arbeitslosenversicherung (dito)	5,74 €
private Lebensversicherung	21,67 €
Gebäudehaftpflichtversicherung	30,52 €
Fahrtkosten (Angabe aus dem Wohngeldbescheid)	201,29 €
Freibeträge:	
Freibetrag § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b ZPO	180,00 €
Freibetrag der Partei nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ZPO	395,00 €
Freibetrag für Ehegatten	395,00 €
Freibetrag für das 1. Kind	276,00 €
Freibetrag für das 2. Kind	276,00 €
Freibetrag für das 3. Kind	276,00 €
Freibetrag für das 4. Kind	276,00 €
sonstige Kosten:	
Heizkosten (Erdgas)	210,00 €
Nebenkosten (Grundsteuer, Müll)	165,83 €
Abzahlungsverpflichtungen	720,25 €
Ergebnis:	
anrechenbares Einkommen	784,23 €
gerundet	784,00 €
PKH-Rate:	334,23 €

Bei der Höhe der Fahrtkosten legt die Einzelrichterin die Angaben aus dem Wohngeldbescheid zugrunde, den der Kläger vorgelegt hat. Davon ausgehend, dass die Höhe der Kosten pauschaliert je gefahrenem Kilometer berechnet worden ist, ist die vom Kläger zusätzlich angegebene Kfz-Versicherung nicht zu berücksichtigen, da sie mit der pauschalierten Abrechnung als abgegolten gilt.

Die Höhe der Heiz- und Nebenkosten stellt die Einzelrichterin auch angesichts der Tatsache, dass ein Teil des vom Kläger bewohnten Hauses vermietet ist, in voller Höhe ein, da sich Anteile dieser Kosten für die Eigennutzung und die Fremdnutzung des Hauses nicht berechnen lassen. Eine Berechnung der Kostenanteile kann dahinstehen, denn wären die auf die Vermietung entfallenden Anteile der Heiz- und Nebenkosten bekannt, wären sie als Werbungskosten in Abzug zu bringen, weil es sich bei dem in die Berechnung eingestellten Betrag der Mieteinnahmen um die Warmmiete einschließlich Nebenkosten handelt.

Die vom Kläger per Nachweis geltend gemachten Kosten für Wasser, GEZ und Kabel sind nicht als Nebenkosten zu berechnen, weil es sich insoweit um allgemeine Lebenshaltungskosten handelt, die bereits mit den in die Berechnung eingestellten Freibeträgen abgegolten sind.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, ist der Beschluss für die Beteiligten nicht anfechtbar (§ 166 VwGO, § 127 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Kärst